

Bericht über die
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2006

1. Vorbemerkung

Im Jahr 2006 sind insgesamt ca. 50.500 Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erhoben worden, von denen ca. 2.150 gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren. Der Gerichtshof hat in dieser Zeit ca. 28.150 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und ca. 1.500 Urteile gefällt (vgl. „Events in total (2005 – 2006)“ in „Survey of Activities 2006“ des EGMR unter www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Reports/Annual+surveys+of+activity/).

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof ohne weitere Untersuchung, d. h. auch ohne eine Stellungnahme des belangten Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unten 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwas mehr als einem Prozent der Fälle. Dies betrifft Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen der belangte Staat Stellung nehmen soll.

In den Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland, in denen die Bundesregierung zur Stellungnahme aufgefordert wurde, hat der EGMR im Jahr 2006 in 22 Fällen abschließende Entscheidungen getroffen. Dabei hat er in sechs Fällen eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt und in 13 weiteren Fällen die Beschwerden als unbegründet oder unzulässig zurückgewiesen. In drei Fällen hat er Individualbeschwerden gemäß Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b EMRK aus seinem Register gestrichen, nachdem die Bundesregierung mit den Beschwerdeführern einen Vergleich geschlossen hatte (Individualbeschwerden Nr. 59008/00 *S. gegen Deutschland*, Nr. 27627/03 *S. gegen Deutschland* und Nr. 8722/02 *B. gegen Deutschland*).

Die 19 Verfahren, in denen der Gerichtshof Entscheidungen zur Begründetheit oder zur Unzulässigkeit der Beschwerde getroffen hat, werden im Folgenden näher dargestellt (siehe unten 2. bis 4.). Nichtamtliche deutsche Übersetzungen dieser Entscheidungen sowie der Unzulässigkeitsentscheidungen in Verfahren, in denen die Zustellung der Be-

schwerde unterblieben ist, sind über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de, siehe unter „Themen/Menschenrechte/EGMR/Wichtige Verfahren – wichtige Urteile“) und über das deutsche Portal des EGMR (www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch) zu erhalten.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2006, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sind zwei Urteile der Großen Kammer besonders hervorzuheben (siehe unten 2.). In dem einen Verfahren, *Sürmeli ./.* *Deutschland*, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die gegenwärtig nach dem deutschen Verfahrensrecht vorhandenen Möglichkeiten, eine überlange Verfahrensdauer zu rügen, keinen hinreichenden Rechtsbehelf im Sinne der EMRK darstellen. In dem anderen Verfahren, *Jalloh ./.* *Deutschland*, hat er die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln zur Exkorporation von Betäubungsmitteln zum Zwecke der Beweissicherung im Strafverfahren für mit der EMRK nicht vereinbar erklärt.

Selbstverständlich ist die Rechtsprechung des EGMR für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Die meisten Entscheidungen des EGMR sind auf dessen Internetseite (www.echr.coe.int) bei dem Stichwort HUDOC in den dortigen Amtssprachen Englisch und Französisch zu finden. In deutscher Sprache werden Entscheidungen z. B. in den folgenden Zeitschriften veröffentlicht: Das Jugendamt [JAmt], Der öffentliche Dienst [DÖD], Deutsches Verwaltungsblatt [DVBl], Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Familie und Recht [FuR], Juristische Schulung [JuS], Medien und Recht [M&R], Neue Juristische Wochenschrift [NJW], NJW-Rechtsprechungsreport [NJW-RR], Neue Justiz [NJ], Österreichische Juristenzeitung [ÖJZ], Recht und Psychiatrie [R&P], Strafverteidiger [StV], Strafverteidiger Forum [StraFo], Zeitschrift für das Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für offene Vermögensfragen [ZOV]; eine Fundstellensammlung ist unter <http://www.egmr.org> im Internet zu finden.

2. Entscheidungen der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2.1 *Sürmeli gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 75529/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *Sürmeli ./. Deutschland* hat die Große Kammer des EGMR am 8. Juni 2006 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) sowie gegen Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) festgestellt.¹

Gegenstand der Beschwerde war eine seit September 1989 anhängige und (auch zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR) noch nicht rechtskräftig entschiedene Klage des Beschwerdeführers auf Zahlung eines Schadensersatzes und einer monatlichen Rente nach einem Verkehrsunfall. Der Beschwerdeführer rügte zum einen, dass die Dauer des zivilrechtlichen Verfahrens gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK verstoße. Zum anderen machte er einen Verstoß gegen Artikel 13 EMRK geltend, da er keine Möglichkeit habe, die überlange Verfahrensdauer wirksam zu rügen.

Die Beschwerde wurde mit Entscheidung einer Kammer des Gerichtshofs vom 29. April 2004 für zulässig erklärt. Am 1. Februar 2005 hat diese Kammer sodann entschieden, die Beschwerde nach Artikel 30 EMRK an die Große Kammer abzugeben.

Der Gerichtshof hat sich in seinem Urteil intensiv mit den in Deutschland bestehenden Beschwerdemöglichkeiten auseinandergesetzt, mit denen die Dauer eines Verfahrens gerügt werden kann, und geprüft, inwieweit diese als wirksamer Rechtsbehelf i. S. v. Artikel 13 EMRK anzusehen sind. Für die Verfassungsbeschwerde hat er dieses verneint, weil das Bundesverfassungsgericht zwar die überlange Verfahrensdauer feststellen, dem zuständigen Gericht aber weder eine Frist setzen, andere Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens anordnen oder den Betroffenen eine Wiedergutmachung zusprechen könne. Allein der Druck, der von einer Feststellung überlanger Verfahrensdauer durch das Bundesverfassungsgericht ausgehe, reiche nicht aus. Gleichmaßen hat er dienstaufsichts- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen, die teilweise von der Rechtsprechung als zulässig erachteten außerordentlichen Untätigkeitsbeschwerden und die

¹ NJW 2006, 2389; NdsRpfl 2006, 318

Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. V. m. Artikel 34 des Grundgesetzes (GG) vor den Fachgerichten geltend zu machen, als nicht zureichend erachtet. Denn eine „wirksame“ Beschwerde nach Artikel 13 EMRK hinsichtlich der Verfahrensdauer müsse nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs entweder die Entscheidung des entscheidenden Gerichts beschleunigen und somit die Konventionsverletzung oder ihre Fortdauer verhindern, oder dem Betroffenen bezüglich bereits eingetretener Verzögerungen im Nachhinein angemessene Abhilfe gewähren.

In dem Urteil ist der Gerichtshof auch ausführlich auf Artikel 46 EMRK (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) eingegangen und hat insoweit ausdrücklich daran erinnert, dass der betroffene Mitgliedstaat bei der Feststellung einer Konventionsverletzung rechtlich verpflichtet sei, nicht nur die dem jeweiligen Beschwerdeführer zugesprochene Entschädigung zu zahlen, sondern – unter Überwachung durch das Ministerkomitee – alle allgemeinen bzw. gegebenenfalls individuellen Maßnahmen bezüglich der innerstaatlichen Rechtsordnung zu treffen, um die vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung abzustellen und ihren Folgen so weit als möglich abzuwenden. Der Gerichtshof hat allerdings – im Hinblick auf den bereits vorliegenden Entwurf eines Untätigkeitsbeschwerdengesetzes – in seinem Urteil davon abgesehen, wegen des festgestellten Verstoßes gegen Artikel 13 EMRK mögliche allgemeine Maßnahmen zu bezeichnen.

2.2 *Jalloh gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 54810/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *Jalloh ./. Deutschland* hat die Große Kammer des EGMR mit Urteil vom 11. Juli 2006 Verstöße gegen Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) und Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt.²

Hauptgegenstand der Beschwerde war die Frage, inwieweit die Vergabe von Brechmitteln unter Zwang zur Exkorporation von Betäubungsmitteln zum Zwecke der Beweissicherstellung nach § 81a der Strafprozessordnung (StPO) mit der EMRK vereinbar ist. Der Beschwerdeführer rügte unter anderem, dass die durch die Staatsanwaltschaft angeordnete zwangsweise Brechmittelvergabe eine nach Artikel 3 EMRK verbotene unmenschliche und erniedrigende Behandlung bedeutet

² EuGRZ 2007, 150; JuS 2007, 265; NJW 2006, 3117; StV 2006, 617

habe. Die Verwertung dieser nach seiner Auffassung in unzulässiger Weise gewonnenen Beweismittel im Strafverfahren habe zudem sein in Artikel 6 EMRK verankertes Recht auf ein faires Verfahren, insbesondere den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit (nemo-tenetur-Grundsatz), verletzt.

Die Beschwerde wurde mit Entscheidung einer Kammer des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2004 teilweise für zulässig erklärt. Am 1. Februar 2005 hat diese Kammer sodann entschieden, die Beschwerde nach Artikel 30 EMRK an die Große Kammer abzugeben.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil zur Begründung eines Verstoßes gegen Artikel 3 EMRK ausgeführt, dass er weder überzeugt sei, dass die zwangsweise Brechmittelvergabe unerlässlich war, um das Beweismittel zu erhalten, noch dass die gesundheitliche Gefahr, der der Beschwerdeführer ausgesetzt wurde, zu vernachlässigen war. Außerdem sei der Beschwerdeführer bei Durchführung der Maßnahme durch vier Polizisten gewaltsam festgehalten worden, und die Einführung der Magensonde müsse ihm Schmerz und Angst zugefügt haben. Im Übrigen sei die gesamte Prozedur einschließlich des Erbrechens erniedrigend gewesen. Die alternative Maßnahme – Haft und Überwachung des Stuhlgangs – sei weniger erniedrigend. Schließlich hat der Gerichtshof Zweifel geäußert, ob der Beschwerdeführer, der nicht Deutsch und nur gebrochen Englisch sprach, vor dem Eingriff hinreichend aufgeklärt worden sei.

Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen Artikel 6 EMRK hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass der Brechmitteleinsatz unter Zwang gegen eine der Kerngewährleistungen der Konvention verstoßen habe; dies führe dazu, dass das dadurch gewonnene Beweismittel nicht mehr verwendet werden durfte. Des Weiteren sei auch die Selbstbelastungsfreiheit durch die Verwendung des Drogenpäckchens, das der Beschwerdeführer erbrach, verletzt worden.

Sieben Richter haben abweichende und zwei Richter zustimmende Meinungen zum Ausdruck gebracht, die als Sondervoten dem Urteil beigelegt sind.

3. Urteile von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

– in denen der EGMR einen Verstoß gegen die EMRK festgestellt hat –

3.1 *N. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 27250/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *N. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 29. Juni 2006 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Gesamtdauer des zivilrechtlichen Verfahrens, in dem eine Baufirma von den Beschwerdeführern den Restlohn für den Bau ihres Hauses eingefordert hatte, mit achteinhalb Jahren überlang gewesen sei. Er hat sich dabei insbesondere darauf gestützt, dass die erste mündliche Verhandlung mehr als zwei Jahre nach Klageeinreichung stattfand und mehrfache Berichterstatteerwechsel erfolgten. Der Gerichtshof berücksichtigte jedoch, dass das Verhalten der Beschwerdeführer in gewisser Weise zur Verfahrensdauer beigetragen habe.

3.2 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 38033/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 13. Juli 2006 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Gesamtdauer des der Individualbeschwerde zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahrens über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen von 16 Jahren und fünf Monaten überlang sei. Dies gelte auch im Hinblick darauf, dass die Behörden insgesamt mehr als sieben Jahre benötigten, um über den Widerspruch der Beschwerdeführer zu entscheiden und dass das Bundesverwaltungsgericht die Sache zweimal an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen habe, das seine Entscheidungen nicht hinreichend begründet habe.

3.3 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 66491/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 5. Oktober 2006 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Dauer des der Individualbeschwerde zugrunde liegenden zivilrechtlichen Amtshaftungsverfahrens von fast 29 Jahren auch unter Berücksichtigung der großen Komplexität des Falles unangemessen gewesen sei. Insbesondere habe das Verfahren zügig abgeschlossen werden müssen, weil der Streitwert sehr hoch war und die wirtschaftliche Existenz des Beschwerdeführers auf dem Spiel stand.

3.4 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 75204/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *K. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 5. Oktober 2006 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Gesamtdauer des Annahmeverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht von vier Jahren und neun Monaten bezüglich der sich auf einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehenden Verfassungsbeschwerde überlang gewesen sei. Dies gelte trotz der besonderen Rolle der Verfassungsgerichte und der außergewöhnlichen Umstände der deutschen Wiedervereinigung insbesondere im Hinblick darauf, dass erst nach Ablauf von zweieinhalb Jahren nach Eingang der angeforderten Stellungnahmen entschieden worden sei. Das Verfahren vor den Fachgerichten hielt der Überprüfung stand. Die Entscheidung des Sozialgerichts, den Ausgang eines Musterverfahrens vor dem Landes- und dem Bundessozialgericht abzuwarten, hat der Gerichtshof als durch verfahrensökonomische Überlegungen gerechtfertigt gesehen, da das Musterverfahren seinerseits zügig bearbeitet worden war.

– in denen der EGMR keinen Verstoß gegen die EMRK festgestellt hat –

3.5 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 75737/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 10. August 2006 festgestellt, dass Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren durch unparteiische Richter) nicht verletzt worden ist.³

Der Beschwerdeführer rügte, dass in einem Strafverfahren gegen ihn zwei Richter mitgewirkt hatten, die bereits in einem vorangegangenen Strafverfahren gegen einen Mittäter ein Urteil erlassen hatten, in dem Äußerungen zu seinem Charakter und seiner Rolle bei der Tat enthalten waren. Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es für die Beurteilung der hier relevanten Frage, ob feststellbare Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Unparteilichkeit der Richter begründen, auf die Umstände des Einzelfalls ankomme. Da das Gericht im Urteil gegen den Mittäter ausdrücklich erklärt habe, dass der festgestellte Sachverhalt auf dem Vortrag des Mittäters beruhe, und ihm auch bewusst gewesen sei, dass es sich mit der Rechtssache aus Sicht des Beschwerdeführers noch nicht auseinander gesetzt habe, liege kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK vor.

3.6 *C. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 65655/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *C. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 26. Oktober 2006 festgestellt, dass Artikel 5 Abs. 3 EMRK (Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Untersuchungshaft) und Artikel 6 Abs. 2 EMRK (Unschuldsvermutung) nicht verletzt worden sind.⁴

Der Beschwerdeführer rügte, die Dauer der Untersuchungshaft von fünfeinhalb Jahren während des „La Belle-Verfahrens“ sowie einen sich daraus ergebenden Verstoß gegen die Unschuldsvermutung. Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sich die Gerichte im Hinblick auf die Fortdauer der Untersuchungshaft sowohl auf den dringenden Tatverdacht als auch auf die besondere Schwere der Tat und die bestehende Fluchtgefahr gestützt hätten. Dabei erkannte er die Feststellung der Gerichte an, dass es neben der Untersuchungshaft keine andere Maßnahme zur Sicherstellung der Anwesenheit des Beschwerdeführers gab und dass nach deutschem Recht gegen einen ausgebliebenen Angeklagten, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, eine Verhandlung nicht stattfinden kann.

³ StraFO 2006, 406

⁴ EuGRZ 2006, 648

Darüber hinaus seien die Gerichte in diesem außerordentlich komplexen Verfahren (mit 169 Zeugen, 106 Nebenklägern und 281 Verhandlungstagen) ihrer Pflicht zur besonderen Förderung des Verfahrens nachgekommen und hätten mit der notwendigen Sorgfalt gehandelt.

4. Unzulässigkeitsentscheidungen von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4.1 *P. gegen Deutschland* (Individualbeschwerden Nr. 38282/97 und 68891/01)

In den Individualbeschwerdeverfahren *P. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 12. Januar 2006 die Beschwerden nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Den Beschwerden lagen Gerichtsbeschlüsse zugrunde, mit denen Ersuchen des Beschwerdeführers um Auskunft über seinen nichtehelich geborenen Sohn, um Umgang mit diesem sowie um Ausschluss des Sorgerechts der Mutter abgelehnt wurden. Dabei rügte er im Wesentlichen eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Der Gerichtshof hat die Beschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen, weil der durch die angegriffenen innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen erfolgte Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens über Artikel 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt gewesen sei, da die Entscheidungen insbesondere auch dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen hätten.

4.2 *B. und M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerden Nr. 51466/99 und 70130/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *B. und M. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 2. Februar 2006 die Beschwerden nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.⁵

Den Beschwerden lagen arbeitsgerichtliche Verfahren über die Zusatzversorgung von Angestellten im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg zugrunde. Die Beschwerdeführer machten vor allem eine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) i. V. m. Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) durch die mit dem 9. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ruhegeldgesetzes erfolgte Absenkung des Versorgungsniveaus geltend. Der Gerichtshof hat die Beschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen, da die durch das vorgenannte Gesetz vorgenommene Verringerung des im Versorgungsfall zu erwartenden Ruhegeldes dem öffentlichen

⁵NVwZ 2006, 1274

Interesse gedient habe, und zwar dem Abbau der aufgetretenen Überversorgungsfälle und der Konsolidierung der Altersversorgung. Die Veränderung im System der Zusatzversorgung sei zudem nicht unangemessen oder unverhältnismäßig gewesen und daher – insbesondere auch unter Berücksichtigung des dem Vertragsstaat im Bereich der Sozial- und Wirtschaftspolitik zustehenden Ermessensspielraums – nicht zu beanstanden.

4.3 *F. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 50215/99)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *F. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 9. Februar 2006 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 1, 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lag ein Strafbefehlsverfahren gegen den Beschwerdeführer zugrunde, in dem sein Einspruch und sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und seine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Der Beschwerdeführer machte eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe c EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) geltend. Der Gerichtshof hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, weil der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft habe. Er hatte die Einspruchsfrist nicht eingehalten und in seinem Wiedereinsetzungsantrag nicht vorgetragen, warum es ihm nicht möglich gewesen war, diese Frist einzuhalten. Die Rüge der fehlenden Begründung der Nichtannahmeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts wies der Gerichtshof als offensichtlich unbegründet zurück, da oberste Gerichte einen Rechtsbehelf in einem summarischen Verfahren unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zurückweisen könnten.

4.4 *Z. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 49935/99)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *Z. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 2. März 2006 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin rügte einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) in einem Verfahren wegen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für ihr Kind. Der Gerichtshof hat die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen, da angesichts des im Einvernehmen mit der Beschwerdeführerin angeordneten Ruhens des gerichtlichen Verfahrens sowie der zwischenzeitlichen Unterhalts-

zahlungen an die Beschwerdeführerin Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK nicht ersichtlich seien.

4.5 *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 23130/04)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *H. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 19. Juni 2006 entschieden, dass die Beschwerde einen Missbrauch des Beschwerderechts nach der EMRK darstellt und sie daher für unzulässig erklärt.

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung des Artikels 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) in einem familiengerichtlichen Verfahren, in dem er die Übertragung des alleinigen Sorgerechts für seine Kinder beantragt hatte. In seiner Beschwerde verschwieg er jedoch, dass er bereits während des gerügten Zeitraums einen Vergleich mit seiner früheren Ehefrau geschlossen hatte, der die Frage des Sorgerechts gütlich regelte. Der Gerichtshof hielt den Vortrag des Beschwerdeführers, er habe diesen Vergleich aufgrund der Vielzahl von Streitigkeiten mit seiner früheren Ehefrau vergessen, für unglaubwürdig. Da der Beschwerdeführer somit die Opfereigenschaft bereits vor Einlegung der Beschwerde verloren habe, sei die Beschwerde rechtsmissbräuchlich.

4.6 *W. und S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 54934/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *W. und S. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 29. Juni 2006 die Beschwerden nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.⁶

Die Beschwerdeführer rügten im Wesentlichen eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) durch verschiedene Vorschriften des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (G 10), in der Fassung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994, unter Berücksichtigung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1999. Dabei ging es insbesondere um die Vorschriften über strategische Überwachungsmaßnahmen des Bundesnachrichtendienstes und über die Weiterleitung und Nutzung von auf dieser Weise erlangten personenbezogenen Daten.

Der Gerichtshof hat die Beschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen, da die gerügten Vorschriften zwar Eingriffe in das Pri-

vateleben bzw. in die Meinungsfreiheit darstellen würden, diese Eingriffe jedoch gemäß Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt seien. Denn die angegriffenen Regelungen des G 10 seien zum einen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig für die nationale Sicherheit und zur Verhütung von Straftaten und zum anderen – insbesondere unter Berücksichtigung des weitreichenden Ermessensspielraums des Vertragsstaates – noch verhältnismäßig. Zudem enthalte das Gesetz adäquate und effektive Garantien gegen einen Missbrauch der Überwachungsmaßnahmen.

4.7 A. gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 71759/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *A. ./.* Deutschland hat der EGMR am 25. September 2006 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 1, 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer, ein togolesischer Staatsangehöriger, rügte mit seiner Beschwerde eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch eine gegen ihn ergangene Ausweisungsentscheidung und die zeitliche Begrenzung seiner aktuellen Aufenthaltserlaubnis. Der Gerichtshof hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, da der Beschwerdeführer seine gegen die Ausweisungsentscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht fristgerecht begründet und damit den innerstaatlichen Rechtsweg nicht gemäß Artikel 35 Abs. 1 EMRK erschöpft habe. Im Übrigen habe er bezüglich der zeitlichen Begrenzung seiner Aufenthaltserlaubnis in einem Vergleich mit dem zuständigen Landratsamt auf die Beschreitung des Rechtswegs verzichtet und auch in diesem Beschwerdepunkt den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft.

4.8 B. gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 2725/04)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *B. ./.* Deutschland hat der EGMR am 16. Oktober 2006 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer rügte mit seiner Beschwerde eine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Eigentumsschutz) in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren, in dem die Rehabilitierung seines Vaters nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und die Rückgabe eines 1946 enteigneten Grundstücks abgelehnt worden waren. Der Gerichtshof hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen und dabei insbesondere auf die Unzulässigkeitsentscheidung

⁶ NJW 2006, 1433

der Großen Kammer vom 30. März 2005 in den Individualbeschwerdeverfahren v. M. u. a. ./ Deutschland (Nr. 71916/01, 71917/01; 10260/02) Bezug genommen. Diese Beschwerden, die erhebliche Parallelen zu der vorliegenden Individualbeschwerde aufwiesen, waren deswegen als unzulässig zurückgewiesen worden, weil die Beschwerdeführer nicht darlegen konnten, dass sie Inhaber von hinreichend nachgewiesenen und mithin klagbaren Ansprüchen oder Rechten waren. Der Gerichtshof war vielmehr der Meinung, dass sie (durch die so genannte Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone im Jahr 1946) ihr Eigentum vor Inkraft-Treten der EMRK endgültig und restlos verloren hatten. Sie konnten sich somit, wie auch der Beschwerdeführer in dem vorliegenden Verfahren, nicht auf den Schutz des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK berufen.

4.9 *W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 55878/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *W. ./ Deutschland* hat der EGMR am 23. Oktober 2006 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lag ein zivilrechtliches Verfahren zugrunde, in dem es um die Herausgabe eines Grundstücks ging, das 1944 vom Deutschen Reich für die Errichtung von Bahnanlagen beschlagnahmt – aber nicht enteignet – worden war und anschließend erst von der Deutschen Reichsbahn der DDR und dann nach der Wiedervereinigung von der Deutschen Bahn AG weitergenutzt wurde. Die Beschwerdeführerin machte eine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) i. V. m. Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) durch die gerichtlichen Entscheidungen geltend, mit denen ihre Herausgabeklage abgewiesen wurde. Der Gerichtshof hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, weil der Eingriff zwar eine De-facto-Enteignung darstelle, diese aber gerechtfertigt gewesen sei. Denn die Ablehnung der Herausgabe des Grundstücks habe den Schutz der finanziellen Leistungskraft der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gehabt und sei daher im „öffentlichen Interesse“ gewesen. Sie sei auch verhältnismäßig gewesen, da unter Berücksichtigung des einzigartigen Kontextes der deutschen Wiedervereinigung außergewöhnliche Umstände vorgelegen hätten, die eine entschädigungslose (De-facto-)Enteignung rechtfertigten. Ein Angebot der Deutschen Bahn AG zum Ankauf des Grundstücks hatte die Beschwerdeführerin nicht angenommen.

Die weiterhin geltend gemachte Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK (Freizügigkeit), die die Beschwerdeführerin darauf stützte, dass ihr Vater aufgrund der Ereignisse im Jahr 1944 gezwungen gewesen sei, seine Heimatstadt

Hoyerswerda zu verlassen, erklärte der Gerichtshof *ratione temporis* für unzulässig, da das Protokoll erst am 3. Oktober 1990 für die neuen Länder in Kraft getreten ist.

4.10 *A. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 51288/99)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *A. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 6. November 2006 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer rügte die Dauer eines Strafverfahrens, insbesondere die fünfjährige Dauer des Ermittlungsverfahrens, sowie die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft ihm trotz eines entsprechenden Antrags seine Strafakte nicht zur Einsicht übersandt hatte, und machte eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) – alleine und i. V. m. Artikel 6 Abs. 3 b) EMRK – geltend.

Der Gerichtshof hat die Rüge nach Artikel 6 Abs. 1 EMRK als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, da das Strafverfahren aufgrund der Anzahl der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Wirtschaftsstraftaten und der beschlagnahmten Unterlagen komplex gewesen sei. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer trotz Einleitung mehrerer Ermittlungsverfahren gegen ihn und auch nachdem die erste Anklageschrift gegen ihn eingereicht worden war, weiterhin gleichartige Straftaten begangen. Gemäß des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Rechtspflege sei die Behandlung aller Vorwürfe in einem einzigen Verfahren angemessen gewesen. In Anbetracht der Aufdeckung dieser neuen, während der Ermittlungen begangenen Straftaten seien keine Phasen ernsthafter Untätigkeit der Verfolgungsbehörden zu beanstanden.

Die Rüge der Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 b) EMRK ist wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückgewiesen worden, da der Beschwerdeführer seinen vorläufig abgelehnten Antrag auf Akteneinsicht nicht wiederholt und auch kein Rechtsmittel eingelegt habe.

4.11 *F. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 25553/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *F. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 11. Dezember 2006 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lag eine Klage auf Gewährung einer Versorgungsrente nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20. Dezember 1950 für während des Krieges geleistete Zwangsarbeit zugrunde. Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) und von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde).

Der Gerichtshof hat die gerügte Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK als unzulässig *ratione materiae* zurückgewiesen, weil kein nach innerstaatlichem Recht anerkannter „Anspruch“ i. S. v. Artikel 6 EMRK bestand, da die Entscheidung über die Rentengewährung wegen des besonderen Charakters dieser Rente allein im Ermessen des Versorgungsamtes gelegen habe. Da die weitere Rüge nach Artikel 13 EMRK die vertretbare Behauptung einer Konventionsverletzung voraussetze, hat der Gerichtshof diesen Teil der Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

5. Weitere Unzulässigkeitsentscheidungen von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die unter Ziffer 4. aufgeführten Unzulässigkeitsentscheidungen sind in Individualbeschwerdeverfahren ergangen, in denen der EGMR die Bundesregierung förmlich zur Stellungnahme aufgefordert hat. Der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird allerdings ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar vom Gerichtshof als unzulässig verworfen. In diesem Fall wird ihr auch die entsprechende Entscheidung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht (siehe oben 1.).

Für das Kalenderjahr 2006 sind folgende Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR eingestellt, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind und die daher hier nur kurz dargestellt werden:

5.1 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 32352/02; Entscheidung vom 5. Januar 2006)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch die Anordnung der Entnahme einer Blut- und Speichelprobe gemäß § 81a StPO;

5.2 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 77207/01; Entscheidung vom 12. Januar 2006)

Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) durch die Regelung des § 121 Abs. 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG);

5.3 *C. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 71741/01; Entscheidung vom 19. Januar 2006)⁷

Wegfall der Opfereigenschaft bei Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) durch angemessene Kompensation einer überlangen Dauer eines Strafverfahrens durch messbare Herabsetzung der Einzelstrafen;

⁷ EuGRZ 2006, 26

- 5.4 *M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 66783/01; Entscheidung vom 2. Februar 2006)⁸
Keine „berechtigte Erwartung“ auf Eigentum i. S. v. Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) bei Eigentumsentzug auf der Grundlage eines Globalentschädigungsabkommens;
- 5.5 *R. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 5398/03; Entscheidung vom 2. Februar 2006)
Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch die Zurückweisung einer Berufung ohne mündliche Verhandlung (§ 522 der Zivilprozessordnung (ZPO) n. F.);
- 5.6 *R. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 43371/02; Entscheidung vom 9. Februar 2006)
Keine Anwendung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) auf disziplinarrechtliche Verfahren sowie Unzulässigkeit einer Rüge nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK *ratione personae*;
- 5.7 *M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 58182/00; Entscheidung vom 9. März 2006)
Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) durch die Stichtagsregelung in § 4 Abs. 2 des Vermögensgesetzes (VermG) a. F. sowie durch die Beschränkung der Anwendung des § 4 Abs. 2 VermG n. F. auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes (VermRÄndG) anhängig waren;
- 5.8 *M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 77792/01; Entscheidung vom 16. März 2006)
Keine Anwendung von Artikel 6 Abs. 2 EMRK (Unschuldsvermutung) und Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) in Steuerrechtsverfahren über die Festsetzung der Verzinsung hinterzogener Vermögenssteuer nach § 235 der Abgabenordnung (AO) im Fall der Rechtsnachfolge;

⁸ EuGRZ 2006, 249

- 5.9 *J. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 23560/02; Entscheidung vom 23. März 2006)
Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 3 EMRK (Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Untersuchungshaft) bei Vorliegen hinreichender Gründe für die Fortdauer einer Untersuchungshaft über einen Zeitraum von drei Jahren und neun Monaten sowie keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch das Anhalten von Schreiben aus der Untersuchungshaft gemäß § 119 Abs. 3 StPO i. V. m. § 34 der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHaftVollzO);
- 5.10 *V. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 32806/02; Entscheidung vom 2. Mai 2006)
Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch vorübergehenden Ausschluss des Umgangsrechts sowie Absehen von einer erneuten Anhörung der Beteiligten in der Beschwerdeinstanz;
- 5.11 *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 6213/03; Entscheidung vom 22. Mai 2006)
Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) durch den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO);
- 5.12 *Z.-K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 3394/02; Entscheidung vom 4. September 2006)
Keine „berechtigte Erwartung“ auf Eigentum i. S. v. Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) bei Eigentumsentzug auf der Grundlage eines Globalentschädigungsabkommens auch bei Nichtgewährung einer Entschädigung aus der Globalentschädigungssumme;
- 5.13 *K. u. a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 35504/03; Entscheidung vom 11. September 2006)
Keine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Bildung) durch Festschreibung einer Schulpflicht sowie Gestattung anderweitigen Unterrichts nur unter besonderen Umständen (§§ 72, 76 Abs. 1 des Schulgesetzes Baden-Württemberg);

- 5.14 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 22007/03; Entscheidung vom 11. September 2006)⁹
Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 und 3 Buchstabe d) EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch die Versagung der Möglichkeit zur persönlichen Befragung des Hauptbelastungszeugen, sofern die Benachteiligung der Verteidigung ausgeglichen wird (z. B. durch Zulassung der schriftlichen Befragung des Zeugen und Verlesung der Antworten in der Verhandlung) und sich die Verurteilung auch auf weiterer Beweise stützt;
- 5.15 *D. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 26315/03; Entscheidung vom 18. September 2006)¹⁰
Keine Anwendung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) bei Anordnung eines dinglichen Arrestes in das Vermögen gemäß § 111b Abs. 2 StPO;
- 5.16 *B. O. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 1101/04; Entscheidung vom 16. Oktober 2006)
Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) durch Auslieferung zur Strafverfolgung nach Peru, u. a. wegen des Vorliegens einer diplomatischen Zusicherung;
- 5.17 *S. M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 43346/05; Entscheidung vom 16. Oktober 2006)
Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) durch Auslieferung zur Strafverfolgung nach Argentinien, u. a. wegen des Vorliegens einer diplomatischen Zusicherung;
- 5.18 *W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 32817/02; Entscheidung vom 16. Oktober 2006)
Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) bei Versagung der Erweiterung des Umgangsrechts ohne vorherigen Sachverständigenbeweis, sofern ausreichende Beweismittel (z. B. Ergebnis der Anhörung der Kinder) vorliegen;

⁹ StraFO 2007, 107

¹⁰ EuGRZ 2007, 170

- 5.19 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 13828/04; Entscheidung vom 11. Dezember 2006)
Keine Verletzung von Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) bei Verbot eines Vereins, dessen Aktivitäten sich gegen die demokratische Gesellschaft richten;
- 5.20 *M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 41092/06; Entscheidung vom 11. Dezember 2006)
Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch die Anordnung der – ggf. auch zwangsweisen – Zurückführung eines Kindes im Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, sofern diese nicht willkürlich ist;
- 5.21 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 39485/03; Entscheidung vom 11. Dezember 2006)
Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) bei vorübergehendem Ausschluss des Umgangsrechts, sofern dieser nicht willkürlich ist und das Wohl der Kinder in angemessener Weise berücksichtigt.